

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/7-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

GESETZENTWURF	
Zi.	42. GE 9 87
Datum:	29. SEP. 1987
Verteilt:	29. SEP. 1987 <i>Madlmann</i>
<i>St. Hajek</i>	

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS mit Note vom 15. Juli 1987, Z. 20.044/3-I/87 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/7-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Regierungsgebäude
W i e n

Zu dem mit Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.044/3-I/87 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zu § 18a bzw. 77 Abs. 2 (a) und 5:

Der entsprechenden Regelung des Entwurfes betreffend die Selbstversicherung für die Zeiten einer Pflege eines behinderten Kindes wäre nach ho. Auffassung nur dann näherzutreten, wenn der Beitragssatz von 20 bzw. 25,5 %-Punkten zur Anwendung kommt und dieser voll vom FLAF übernommen würde.

2. Zu § 80 Regelung des Bundesbeitrages bzw. Aufhebung der Liquiditätsreserven nach § 44a:

Aus mehreren Gründen scheint es opportun, die Pensionsversicherungsträger zu verpflichten, die von Ihnen aufgenommenen Kredite in regelmäßigen Abständen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

3. Zu § 292 Abs. 4 lit. i betreffend Einkünfte, die bei der Berechnung der Ausgleichszulage außer Betracht zu bleiben sind:

Es handelt sich hier um eine budgetwirksame Leistungsverbesserung, die

- 2 -

zwar im Augenblick offenbar finanziell nicht sehr ins Gewicht fällt, die Präjudizwirkung besteht jedoch darin, daß hiemit der restriktive Standpunkt bei der Schaffung der Ausnahmeregelung im Sinne des § 292 Abs. 4 aufgegeben wird. Auf die sich daran anschließenden möglichen Erwartungen und die sich daraus ergebenden möglichen finanziellen Folgen muß hingewiesen werden.

3.a. Zu § 293: Außertourliche Anpassung der AZ

Es wird angeregt, im Lichte der Budgetkonsolidierung die Höhe bzw. Notwendigkeit dieser Anpassung neuerlich zu prüfen bzw. eine budgetschonendere Lösung anzustreben.

3.b. Zu § 311:

Wenn man davon ausgeht, daß gemäß § 311 Abs. 5 vorletzter Satz ASVG nicht nur für Zeiten, die mittels Bescheid für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde (z.B. Anrechnung eines Karenzurlaubes gemäß § 75 Abs. 3 BDG 1979), sondern auch für im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis verbrachte Zeiten, die kraft Gesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen sind (z.B. Zeiten des Grundwehrdienstes oder als Zeitsoldat auf Grund des § 6 Abs. 2 Pensionsgesetz) ein Überweisungsbetrag zu leisten ist ergibt sich eine doppelte pensionsrechtliche Absicherung. Gemäß Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577, ist auch für in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehende Bedienstete, die den Wehrdienst als Zeitsoldat in einem ein Jahr übersteigenden Ausmaß leisten, der Abgeltungsbetrag an den Ausgleichfonds der Pensionsversicherungsträger zu leisten, obwohl für diese Bediensteten die Anrechnung von Ersatzzeiten nach dem ASVG in der Praxis nicht in Betracht kommt.

Leistet z.B. ein in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehender Bundesbediensteter den Präsenzdienst als Zeitsoldat, so gilt diese Zeit gemäß § 6 Abs. 2 Pensionsgesetz als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit und ist bei einem späteren Ruhegenuß zu berücksichtigen. Scheidet dieser Bedienstete aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis aus, so ist für diese Zeit der Überweisungsbetrag auf Grund des § 311 Abs. 5 vorletzter Satz ASVG zu leisten. Diese Zeit stellt daher eine Betragszeit nach § 225 Abs. 1 Z. 4 ASVG dar.

- 3 -

Um die bestehende nicht notwendige doppelte Absicherung zu vermeiden, könnte der Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes dahingehend geändert werden, daß bei in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehenden Bediensteten, für die der Überweisungsbetrag zu leisten ist, die Entrichtung des Abgeltungsbetrages entfällt. Als Alternative könnte aber auch der § 311 Abs. 5 ASVG dahingehend geändert werden, daß in diesem Fall für die im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis verbrachte Zeit als Zeitsoldat kein Überweisungsbetrag anfällt. Bei dieser Alternative müßte aber auch § 311 Abs. 2 ASVG berücksichtigt werden.

4. Zu § 502 Abs. 6:

Ha. kann aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen nicht ausgeschlossen werden, daß dieser Punkt selbst aufs Jahr bezogen zu gravierenden Mehraufwendungen führt (ca. 100 Mio.S).

Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung erscheint es daher nach ha. Auffassung erforderlich, diesen Punkt zurückzustellen und neuerlich zu prüfen.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

